

§ 41 AWG 2002 Kundmachung der mündlichen Verhandlung

AWG 2002 - Abfallwirtschaftsgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 41.

Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 37 Abs. 1 ist im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden zusätzlich durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundzumachen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at